



**CL Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung  
GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

Douglasstraße 11-15 • 76133 Karlsruhe • Tel 0721-91250-98 • Fax 0721-91250-22

---

**Softwarebescheinigung**

**blue office® Version 3.51**

**Modul Finanzbuchhaltung**

im Hinblick auf

Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung nach HGB

**blue office consulting ag**

**Turbistrasse 10**

**CH – 6280 Hochdorf**



<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
I. Auftrag und Auftragsdurchführung	2
II. Prüfungsgrundlagen	4
III. Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	5
IV. Prüfung der notwendigen Verarbeitungsfunktionen	6
1. Belegfunktion	6
2. Journalfunktion	6
3. Kontenfunktion	6
4. Sonstige Verarbeitungsfunktionen	7
a.) Buchung	7
b.) Weitere Ordnungsprinzipien	8
V. Prüfung der programmierten Verarbeitungsregeln	9
VI. Prüfung der Softwaresicherheit	11
1. Differenzierung von Zugriffsberechtigungen	11
2. Prüfung der vorgesehenen Datensicherungs- und Wiederanlaufverfahren	11
3. Programmentwicklung, -wartung, -freigabe	12
VII. Prüfung der Verfahrensdokumentation	13
1. Art und Umfang der Dokumentation	13
2. Hinweise für den Anwender	13
VIII. Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse und Wiedergabe der Bescheinigung	14
IX. Anhang	17
X. Allgemeine Auftragsbedingungen	19



## I. Auftrag und Auftragsdurchführung

Mit Vereinbarung vom 04. Juni 2012 haben uns die gesetzlichen Vertreter der blue office consulting ag, Hochdorf, Schweiz, im Folgenden auch blue office ag genannt, beauftragt, das von der blue office ag entwickelte Anwendungsprogramm blue office® Version 3.51 Modul Finanzbuchhaltung, im Folgenden auch blue office Finanzbuchhaltung 3.51 genannt, im Hinblick daraufhin zu prüfen, ob das Programm bei sachgerechter Anwendung und unter Beachtung der übrigen Ordnungsmäßigkeitskriterien (insbesondere zeitgerechte Erfassung, geordnetes Belegwesen, regelmäßige Datensicherung, Schutz vor Daten- und Programmmanipulation usw.) zu einer den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) und Bilanzierung entsprechenden Buchführung einschließlich Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nach Handelsgesetzen führt.

Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen haben sich nach dem Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) PS 880 Erteilung und Verwendung von Softwarebescheinigungen vom 11.03.2010 sowie dem Prüfungsstandard IDW RS FAIT 1 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei Einsatz von Informationstechnologie vom 24.09.2002 des Instituts der Wirtschaftsprüfer gerichtet.

Die Prüfung der Software blue office Finanzbuchhaltung 3.51 in der praktischen Anwendung für Finanzbuchhaltung, über deren Umfang und Ergebnis wir im Folgenden berichten, wurde im Zeitraum 08. August 2012 bis 20. April 2015 in den Geschäftsräumen der deutschen Niederlassung blue office deutschland gmbh in Freiburg und anschließend in unseren Geschäftsräumen durchgeführt. Weitere Einzelfeststellungen sind in unseren Arbeitspapieren enthalten.

Die gesetzlichen Vertreter der blue office ag sowie weitere Auskunftspersonen haben die von uns erbetenen Auskünfte und Nachweise erbracht und in einer Vollständigkeitserklärung bestätigt, dass ihnen zum Zeitpunkt der Prüfung keine fehlerhaften Programmfunktionen, die über übliche Programmaktualisierungen hinausgehen, in der von uns geprüften Software bekannt sind.



Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (Stand 1. Januar 2002) maßgebend.



## II. Prüfungsgrundlagen

Die zu prüfende Software ist Teil einer ganzheitlichen, modular aufgebauten ERP-Software. Diese wird in drei Grundversionen (auftrag light, auftrag standard und auftrag professional) vertrieben, die sich über zusätzliche Programmteile unterscheiden. Bei dem zu prüfenden Modul Finanzbuchhaltung handelt es sich um ein Zusatzmodul, welches mit allen drei Grundversionen kombiniert werden kann.

Die Software wird von der blue office consulting ag sowie von Vertriebspartnern unter deren Namen vertrieben. Für Deutschland ist insbesondere die blue office deutschland gmbh mit Sitz in Freiburg zuständig. Die Entwicklung erfolgt ebenfalls durch die Schweizer Gesellschaft.

Unsere Prüfung bezieht sich generell auf die Funktionalitäten des Rechnungswesens in der Software blue office Finanzbuchhaltung 3.51.

Die Testplattform, die selbst nicht Prüfungsgegenstand war, bestand aus folgenden Komponenten:

Hardware:	Hewlett Packard Notebook HP ProBook 4720s, Intel Core i5 CPU 2,53 GHz, 8.192 MB RAM, Lexmark Drucker C 540 PS
Betriebssystem:	64-Bit Betriebssystem Microsoft Windows 7 Enterprise SP 1
Datenbank	Microsoft MS SQL-Server 2012 Version 11.0.2100.60
Software:	Microsoft Office 2010, Adobe Acrobat Reader
Anwendung:	blue office® Version 3.51.0.0 Modul Finanzbuchhaltung



### III. Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Die Prüfung bezieht sich auf alle für die Grundsätze ordnungsmäßiger Führung und aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) relevanten Teile des Systems blue office Finanzbuchhaltung 3.51. Dabei wurden insbesondere die Funktionen einer Prüfung unterzogen, die für die korrekte Verarbeitung der Geschäftsvorfälle verantwortlich sind.

Nicht in den Prüfungsschwerpunkt einbezogen wurden Funktionen, die keinen Einfluss auf die Journal-, Protokoll- oder Kontenfunktion haben. Im Rahmen der Arbeiten zur Bescheinigung wurden auch solche Bereiche einer kritischen Durchsicht unterzogen.

Geprüft wurden alle wesentlichen Funktionen sowie in Stichproben die Übereinstimmung der Anwenderdokumentation mit der Software. Die Prüfung wurde mittels eines eigens für Testzwecke eingerichteten Testmandanten durchgeführt. Als Testdaten wurde eine Auswahl zufällig gewählter Geschäftsvorfälle zu Grunde gelegt, die üblicherweise in der Realität anfallen. Um die Funktionsfähigkeit der programmierten Kontrollen zu testen, wurden auch bewusst falsche Daten und Datenkonstellationen eingegeben.



#### **IV. Prüfung der notwendigen Verarbeitungsregeln**

Eine Software für das Rechnungswesen muss insbesondere eine vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete sowie für einen sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit nachvollziehbare Buchführung ergeben. Hierzu müssen die allgemeinen Grundsätze gemäß §§ 238 und 239 HGB, die funktionalen Grundlagen eines Buchführungsverfahrens (Beleg-, Journal- und Kontenfunktion) und die Anforderungen zur Dokumentation und Archivierung vom Softwarehersteller in der Software erfüllt sein.

##### **1. Belegfunktion**

Im Zusammenhang mit der Ausführung von Buchungen muss die Software für den Beleg die Angabe des Buchungsbetrages, der Kontierung, des Buchungstextes, der Belegnummer sowie der Buchungsperiode sicherstellen.

Die Software blue office 3.51 stellt sicher, dass für jeden Geschäftsvorfall alle buchungsrelevanten Daten erfasst sind und die Wiederauffindung möglich ist. Die Belegfunktion ist erfüllt.

##### **2. Journalfunktion**

Die Software hat sicherzustellen, dass ein Ausdruck in der Reihenfolge der Zeitpunkte der Buchungsdaten möglich ist. Hierzu ist auch nachzuweisen, dass die Software den Ausdruck der Buchungsdaten unterstützt.

Durch die Funktion Buchungsjournal lassen sich alle Buchungen in chronologischer Reihenfolge anzeigen. Die Journalfunktion ist erfüllt.

##### **3. Kontenfunktion**

Die Software hat zu gewährleisten, dass Buchungsaufzeichnungen die Kontenbezeichnung, einen Nachweis der lückenlosen Blattfolge, die Kennzeichnung der Buchungen, der Einzelbeträge, der Summen und Salden nach Soll und Haben, das Buchungsdatum, das Gegen-



konto, einen Belegverweis sowie den Buchungstext enthalten. Die genannten Anforderungen werden von der blue office Finanzbuchhaltung 3.51 erfüllt. Die Kontenfunktion wird erfüllt.

#### 4. Sonstige Verarbeitungsfunktionen

##### a.) Buchung

Die Ordnungsmäßigkeit einer Buchung ist dann gewährleistet, wenn sie vollständig, formal richtig, zeitgerecht und verarbeitungsfähig erfasst und gespeichert ist. Diese Prinzipien sind insbesondere durch die Erfüllung folgender Anforderungen an die Software sicherzustellen:

- Gezielter Zugriff auf die gespeicherten Geschäftsvorfälle
- Existenz von Vollständigkeitskontrollen (Mussfelder) und weitere Erfassungskontrollen (Datum, Soll-Haben-Identität)
- Vollständige und richtige Systemausgaben (z. B. auf Bildschirm und Drucker)

Vollständigkeits- und Erfassungskontrollen sind in der blue office Finanzbuchhaltung 3.51 eingerichtet und gewährleisten eine korrekte Verarbeitung der erfassten Daten. Auf alle gebuchten Geschäftsvorfälle kann gezielt zugegriffen werden. Die Systemausgaben sind vollständig und richtig.

Die Software erfüllt den Grundsatz der Unveränderbarkeit, in dem nach dem Buchungszeitpunkt bzw. der Übergabe in das Hauptjournal eine Veränderung der buchungsrelevanten Felder nicht möglich ist, ohne dass der ursprüngliche Inhalt erkennbar bleibt. Der ursprüngliche Zustand von geänderten rechnungslegungsrelevanten Stamm- und Bewegungsdaten bleibt erkennbar.

Die Software erfüllt den Grundsatz der Nachvollziehbarkeit aufgrund vollständiger und aussagefähiger Verfahrensdokumentationen zur Erläuterung des Softwareprodukts bzw. des Buchführungsverfahrens. Auch spezifische Nachweise (z. B. Protokollierung von Stammdatenänderungen, Erläuterung von Schlüsseln, Aufgliederung von Summenbuchungen), um Buchungen programmintern nachvollziehen zu können, sind durch die Software gewährleistet.



### **b.) Weitere Ordnungsprinzipien**

Die blue office Finanzbuchhaltung 3.51 erfüllt neben den zuvor genannten Verarbeitungsfunktionen weitere, die von der besonderen Aufgabenstellung abhängen. Hierzu zählen unter anderem Mandantenfähigkeit, Kostenrechnung, Im- und Exportmöglichkeiten von und zu anderen Programmen und die Erstellung individueller Auswertungen. Die zwingend abzudeckenden gesetzlichen Anforderungen sind damit erfüllt.

Die Software kann auf beliebige vergangene Geschäftsjahre zurückgreifen, den gesetzlichen Anforderungen an die Aufbewahrungspflichten und Lesbarkeit der Daten wird damit Rechnung getragen.



## V. Prüfung der programmierten Verarbeitungsregeln

Die Prüfung der programmierten Verarbeitungsregeln beinhaltet die Prüfung auf Richtigkeit der Programmabläufe, sachlogischer Richtigkeit der programmierten Verarbeitungsregeln und auf Wirksamkeit der programmierten Plausibilitätskontrollen.

So wurden insbesondere folgende Verarbeitungsregeln in die Prüfung einbezogen:

- Plausibilitätskontrollen
- Umsatzsteuerermittlung
- Summierungen und Saldierungen
- Berechnung von Skonti und Fälligkeiten
- Kontierung und Buchung
- Konten- und Periodenzuordnung
- Monats- und Jahreswechsel (Bilanzidentität)

Im Rahmen der Prüfung der praktischen Anwendung konnte von uns festgestellt werden, dass das Programm die Erstellung einer Finanzbuchhaltung mit Journal, Summen- und Saldenlisten, umsatzsteuerlichen Auswertungen, Sach- und Personenkonten sowie hierauf aufbauend die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung ermöglicht. Es verwendet standardmäßige Kontenrahmen (Prozessgliederungsprinzip SKR03 und Abschlussgliederungsprinzip SKR04). Ergänzungen und individuelle Änderungen der Kontenrahmen sind möglich. Die umsatzsteuerliche Dokumentation der Buchungen ist übersichtlich und prüfungsgerecht. Steuerbeträge werden sowohl bei den Erlös- als auch bei den Aufwandskonten vorgeschlagen, können aber manuell verändert werden. Der Umsatz- und der Vorsteuersatz werden angezeigt.

Zum Nachweis einer lückenlosen Verbuchung vergibt das Programm automatisch eine fortlaufende Buchungsnummer. Auch bei zeitgleichem Zugriff mehrerer Anwender ist die vollständige Erfassung gewährleistet. Das Löschen einer festgeschriebenen Buchung ist nicht möglich. Eine Stornierung wird durch eine negative Buchung erfasst, die ursprüngliche Buchung bleibt sichtbar. Innerhalb eines Buchungssatzes können mehrere Konten angesprochen werden (Splitbuchung). Die Soll-Haben-Identität bleibt gewährleistet. Die Aufzeichnung des Buchungsstoffes erfolgt durch vorhandene Programmfunktionen geordnet (Ausgangsrechnung, Eingangsrechnung, Kassenbuch, OPOS-Zahlung, Sachkontenbuchung, etc.) und



lässt sich unter Berücksichtigung von verschiedenen Sortiermaßnahmen auf verschiedenen Ausgabemedien darstellen. Für die Beweissicherungsfunktion der Buchführung ist es notwendig, bei dem Ausdruck von Journalen und dem Ausdruck einzelner Konten die zeitliche Reihenfolge der Eingabe anhand des Buchungsdatums vorzunehmen sowie das Belegdatum für den Geschäftsvorfall der Buchung mit anzugeben. Soweit das Journal und die einzelnen Konten entsprechend diesem Kriterium ausgedruckt werden, sind diese notwendigen Angaben auf den entsprechenden Ausdrucken der blue office Finanzbuchhaltung 3.51 enthalten. Dies entspricht den Anforderungen der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Die Prüfung der programmierten Verarbeitungsregeln wurde anhand einer Testfallmethode vorgenommen.

Die Ausgabe von umsatzsteuerlichen Auswertungen ist ebenso wie die Ausgabe der Zusammenfassenden Meldung (ZM) möglich.

Die von der Gesetzgebung erforderlichen Exportmöglichkeiten für Zwecke von steuerlichen Außenprüfungen nach den Grundsätzen zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU) werden erfüllt. Die Software enthält einen Daten-Export im geforderten Format für die IDEA-Software der Finanzbuchhaltung (Betriebsprüferschnittstelle IDEA-XML-Format/GdPdU).

Das Programm erstellt neben den gängigen Auswertungen der Finanzbuchhaltung (betriebswirtschaftliche Auswertungen, Summen- und Saldenliste, Journal, Offene Posten-Liste) auch Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung. Die Auswertungen Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigen die gesetzlichen Vorgaben gemäß § 266 HGB und § 275 HGB. Manuelle Anpassungen die der Klarheit und Übersichtlichkeit dienen, sind möglich.



## VI. Prüfung der Softwaresicherheit

Die Prüfung der Softwaresicherheit umfasst den Zugriffsschutz, die Datensicherungs- und Wiederanlaufverfahren sowie die Beurteilung der Programmentwicklung, -freigabe und -wartung.

Entsprechend dem zugrunde gelegten Prüfungsstandard IDW PS 880 vom 11.03.2010 wurde auf die Prüfung anwendungsabhängiger Kontrollmaßnahmen, wie Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit der vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen, eingegangen. Hierbei wurden keine materiellen Mängel festgestellt. Sowohl Eingabe- und Freigabekontrollen des Programms im Bereich der Datenerfassung und -verarbeitung entsprechen den Anforderungen an ein computergestütztes Buchführungssystem gemäß dem oben genannten Prüfungsstandard.

Die Sicherheit der rechnungsrelevanten Systeme und Daten beim Anwender ist gewährleistet.

### 1. Differenzierung von Zugriffsberechtigungen

Integrierte Verfahren einer differenzierten Zugriffsberechtigung gewährleisten bzw. unterstützen eine, auch im Sinne eines fremden Dritten, nachprüfbare Datenerfassung, -verarbeitung und -sicherung gemäß §§ 238, 239 HGB.

Die Software garantiert Authentizität, da eine Buchung durch eine entsprechende Protokollierung einem Benutzer eindeutig zugeordnet werden kann.

Die Programmfunktionen können selbstverständlich vor manuellen Eingriffen auf Systemebene nicht schützen, jedoch ist durch entsprechende Verschlüsselungstechnik der Zugriff auf Systemebene verwehrt.

### 2. Prüfung der vorgesehenen Datensicherungs- und Wiederanlaufverfahren

Eine Datensicherung und –wiederherstellung, die in die blue office Finanzbuchhaltung 3.51 integriert ist, gewährleistet bei sachgerechter Anwendung, dass bei einem möglichen Sys-



temabsturz bzw. bei Verlust oder Vernichtung von Daten eine ordnungsgemäße Datenrekonstruktion durch die Software durchgeführt werden kann.

Für eine ausreichende Datensicherung und deren Funktionalität hat der Anwender selbst Sorge zu tragen.

### **3. Programmentwicklung, -wartung und -freigabe**

Zur Beurteilung der Möglichkeiten einer künftigen Programmpflege sind die DV-technischen Werkzeuge und die organisatorischen Maßnahmen bei der Programmentwicklung zu untersuchen. Weiterhin muss über die Entwicklungsumgebung die notwendige Versionsführung nachgewiesen und die Änderungsdocumentation erstellt werden können. Freigabeverfahren und Wartungsmethoden sind im Hinblick auf mögliche Prüfungen späterer Programmversionen von Bedeutung.

Programmänderungen und Neuentwicklungen werden schriftlich dokumentiert (Change Management System). Erst nach erfolgreichen Tests werden Programmänderungen, vorab als Beta-Versionen freigegeben. Zur Nachvollziehbarkeit der Entwicklungen und Versionswechsel existiert eine Versionsverwaltung (Change Management System). Die bei der blue office Finanzbuchhaltung 3.51 durchgeführte Programmentwicklung, -wartung und -freigabe entspricht den genannten Anforderungen.

Im Rahmen der Prüfung haben wir Einsicht in die Softwareentwicklungs- und Qualitätssicherungsverfahren genommen.

Die im Rahmen der Bescheinigung durchgeführten Prüfungen haben gezeigt, dass für geänderte Funktionalitäten, Neuerungen und Erweiterungen entsprechende Konzepte vorliegen. Erforderliche Tests werden strukturiert durchgeführt und dokumentiert.



## **VII. Prüfung der Verfahrensdokumentation**

### **1. Art und Umfang der Dokumentation**

Die uns zur Prüfung vorgelegte System-, Änderungs- und Anwenderdokumentation ist ausführlich und verständlich geschrieben. Die Dokumentationen werden regelmäßig aktualisiert. Die für die Anwendung der Software notwendigen Informationen sind in der Anwenderdokumentation vollständig enthalten.

Die uns vorgelegten Dokumentationen wurden stichprobenartig überprüft. Eine Beschreibung der sachlogischen und programmtechnischen Lösungen ist vorhanden.

Damit ist durch die Software der geforderte Grundsatz der Nachvollziehbarkeit aufgrund einer vollständigen, aussagefähigen Verfahrensdokumentation zur Erläuterung des Softwareprodukts bzw. des Buchführungsverfahrens erfüllt.

Die technische Dokumentation (Systemdokumentation) des von uns geprüften Programms blue office Finanzbuchhaltung 3.51 ist bei der Gesellschaft als Quelltextprogramm hinterlegt. Die von der Gesellschaft geführte Änderungsdokumentation enthält alle Änderungen der Software, dokumentiert die Qualitätssicherung und überwacht die Softwareentwicklung.

### **2. Hinweise für den Anwender**

Die Dokumentation als Teil der DV-Buchführung gehört zu den Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen im Sinne des § 257 Abs. 1 HGB bzw. § 147 Abs. 1 AO und ist grundsätzlich zehn Jahre aufzubewahren. Auf Verlangen muss diese dem Prüfer in einer angemessenen Zeit zugänglich gemacht werden.

Die technische Dokumentation (Systemdokumentation) des von uns geprüften Programms blue office Finanzbuchhaltung 3.51 ist bei der Gesellschaft als Quelltextprogramm hinterlegt. Ebenso wird von der Gesellschaft eine Änderungsdokumentation der Versionen gepflegt.



### **VIII. Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse und Wiedergabe der Bescheinigung**

Auftragsgemäß haben wir das Softwaremodul Finanzbuchhaltung der blue office® Version 3.51 geprüft. Unsere Prüfung hatte zum Ziel, die Ordnungsmäßigkeit der DV-gestützten Finanz- und Anlagenbuchhaltung hinsichtlich der Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zu beurteilen.

Die von der Gesellschaft genannten Auskunftspersonen gaben uns bereitwillig die gewünschten Auskünfte und legten uns alle benötigten Unterlagen vor.

Nach abschließender Würdigung haben wir im Rahmen unserer Prüfung keine Fehler oder Mängel festgestellt, die einzeln oder zusammen mit anderen Fehlern oder Mängeln von Bedeutung sind.

Nach den von uns durchgeführten Prüfungshandlungen und Prüfungsfeststellungen haben wir der blue office consulting ag für das von ihr entwickelte Anwendungsprogramm blue office® Version 3.51 Modul Finanzbuchhaltung die folgende Bescheinigung erteilt, die von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

#### **Bescheinigung über die Durchführung einer Softwareprüfung**

An die gesetzlichen Vertreter der blue office consulting ag

Die blue office consulting ag, Hochdorf, Schweiz hat uns am 4. Juni 2012 beauftragt, eine Prüfung des Softwareprodukts

blue office® Version 3.51

Modul Finanzbuchhaltung

vorzunehmen.

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind für das Softwareprodukt und die Planung, Durchführung und Überwachung der Softwareentwicklung verantwortlich. Diese Verantwor-



tung wird durch unsere Prüfung nicht berührt. Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über das Softwareprodukt abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Die Prüfung von Softwareprodukten (IDW PS 880) durchgeführt. Danach ist die Softwareprüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob das Softwareprodukt bei sachgerechter Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Rechnungslegung ermöglicht und den auftragsgemäß zugrunde gelegten Kriterien entspricht. Dies umfasst unsere Beurteilung, ob die Kriterien durch die Verarbeitungsfunktionen und durch das programminterne Kontrollsystem angemessen umgesetzt sind, sowie ob eine aussagefähige Verfahrensdokumentation vorliegt. Die Wirksamkeit der Programmfunktionen wird anhand von Testfällen beurteilt.

Unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- Ordnungsmäßigkeits-, Sicherheits- und Kontrollanforderungen gemäß IDW RS FAIT 1
- Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB)
- Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff
- Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung nach Bilanzrichtliniengesetz

Da Softwareprodukte an die Anforderungen des Einsatzgebiets angepasst werden, kann sich unser Urteil ausschließlich darauf beziehen, dass das Softwareprodukt bei sachgerechter Anwendung ermöglicht, den Kriterien zu entsprechen.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse ermöglicht das von uns geprüfte Softwareprodukt blue office® Version 3.51 Modul Finanzbuchhaltung bei sachgerechter Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Rechnungslegung und entspricht den vorstehend aufgeführten Kriterien.



Wir erteilen diese Bescheinigung auf Grundlage des mit der blue office consulting ag geschlossenen Auftrags, dem auch mit Wirkung gegenüber Dritten, die beiliegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01.01.2002 mit der Maßgabe zugrunde liegen, dass die darin enthaltenen Haftungshöchstgrenzen allen Personen gegenüber, die diese Bescheinigung mit unserer vorherigen Zustimmung erhalten haben, gemeinsam besteht.

Karlsruhe, den 20. April 2015

CL Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Michael Ohmer  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

Ingo Teine  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater



## IX. Anhang

### Bescheinigung über die Durchführung einer Softwareprüfung

An die gesetzlichen Vertreter der blue office consulting ag

Die blue office consulting ag, Hochdorf, Schweiz hat uns am 4. Juni 2012 beauftragt, eine Prüfung des Softwareprodukts

blue office® Version 3.51

Modul Finanzbuchhaltung

vorzunehmen.

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind für das Softwareprodukt und die Planung, Durchführung und Überwachung der Softwareentwicklung verantwortlich. Diese Verantwortung wird durch unsere Prüfung nicht berührt. Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über das Softwareprodukt abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Die Prüfung von Softwareprodukten (IDW PS 880) durchgeführt. Danach ist die Softwareprüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob das Softwareprodukt bei sachgerechter Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Rechnungslegung ermöglicht und den auftragsgemäß zugrunde gelegten Kriterien entspricht. Dies umfasst unsere Beurteilung, ob die Kriterien durch die Verarbeitungsfunktionen und durch das programminterne Kontrollsystem angemessen umgesetzt sind, sowie ob eine aussagefähige Verfahrensdokumentation vorliegt. Die Wirksamkeit der Programmfunktionen wird anhand von Testfällen beurteilt.

Unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- Ordnungsmäßigkeits-, Sicherheits- und Kontrollanforderungen gemäß IDW RS FAIT 1
- Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB)



- Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff
- Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung nach Bilanzrichtliniengesetz

Da Softwareprodukte an die Anforderungen des Einsatzgebiets angepasst werden, kann sich unser Urteil ausschließlich darauf beziehen, dass das Softwareprodukt bei sachgerechter Anwendung ermöglicht, den Kriterien zu entsprechen.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse ermöglicht das von uns geprüfte Softwareprodukt blue office® Version 3.51 Modul Finanzbuchhaltung bei sachgerechter Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Rechnungslegung und entspricht den vorstehend aufgeführten Kriterien.

Wir erteilen diese Bescheinigung auf Grundlage des mit der blue office consulting ag geschlossenen Auftrags, dem auch mit Wirkung gegenüber Dritten, die beiliegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01.01.2002 mit der Maßgabe zugrunde liegen, dass die darin enthaltenen Haftungshöchstgrenzen allen Personen gegenüber, die diese Bescheinigung mit unserer vorherigen Zustimmung erhalten haben, gemeinsam besteht.

Karlsruhe, den 20. April 2015

CL Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Michael Ohmer  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

Ingo Teine  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater



## X. Allgemeine Auftragsbedingungen

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer genannt“) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

#### 6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

#### 7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

#### 8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

## 12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

## 13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

## 16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.